

Satzung und Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Zwickau

Inhalt

Satzung der GRÜNE JUGEND Zwickau § 1 Name und Sitz
§ 2 Aufgaben
§ 3 Gliederung und Aufbau
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Mitgliederversammlung
§ 6 Vorstand
§ 7 Finanzen
§ 8 Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung § 9 Allgemeine Bestimmungen
§ 10 Auflösung
§ 11 Schlussbestimmungen
Finanzordnung der GRÜNE JUGEND Zwickau
§ 1 Allgemeines
§ 2 Mitgliedsbeiträge
§ 3 Schatzmeister*in
§ 4 Haushaltsplan
§ 5 Einnahmen und Ausgaben § 6 Rücklagen
§ 7 Schlussbestimmungen
Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Zwickau
§ 1 Tagesleitung
§ 2 Wahlen
§ 3 Geschäftsordnungsanträge § 4 Tagesordnung
§ 5 Anträge
§ 6 Rückholanträge

Satzung der GRÜNE JUGEND Zwickau

Inhalt

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Aufgaben
§ 3 Gliederung und Aufbau
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Mitgliederversammlung
§ 6 Vorstand
§ 7 Finanzen
§ 8 Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung § 9 Allgemeine Bestimmungen
§ 10 Auflösung
§ 11 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Zwickau (GJ ZW).

(2) Die GRÜNE JUGEND Zwickau ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in Zwickau und Kreisverband der Grünen Jugend Sachsen. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.

(3) Der Sitz der Grünen Jugend Zwickau ist Zwickau.

§ 2 Aufgaben

Die GRÜNE JUGEND Zwickau stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken und die politischen Vorstellungen seiner Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten. Die GRÜNE JUGEND Zwickau steht im Sinne ihres politischen Selbstverständnisses ein für ein ökologisches, solidarisches, friedliches, freiheitliches, feministisches, antifaschistisches, radikaldemokratisches und weltoffenes Zwickau des Miteinanders,
- die Arbeit von verschiedenen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen regional zu vernetzen und zu unterstützen. Außerdem soll ein Austausch zwischen der GJ Zwickau und anderen Jugendparteiorganisationen angestrebt werden,
- eine Zusammenarbeit mit außerparteiischen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Gliederung und Aufbau

(1) Die GRÜNE JUGEND ZW ist eine kommunale Basisgruppe des Landesverbandes GRÜNE JUGEND Sachsen.

(2) Weiterhin versteht sie sich als Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband, besitzt aber volle Programm-, Organisations-, Finanz-, Personal- und Satzungsautonomie.

(3) Die Basisgruppe GJ ZW besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes GJ Sachsen.

(4) Die GRÜNE JUGEND Zwickau hat folgende Organe: - Kreismitgliederversammlung, - Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GJ ZW kann jede natürliche Person unter 28 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz im Kreis Zwickau liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der Grünen Jugend Mitglied ist.

(2) Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder faschistische Organisation handelt. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer parteipolitisch gebundenen Organisation ist anzugeben.

(3) Jedes Mitglied der GJ ZW ist zugleich Mitglied im Bundesverband und dem Landesverband GRÜNE JUGEND Sachsen.

(4) Der Beitritt zur GJ ZW erfolgt auf schriftlichen Antrag wahlweise beim Bundes- oder Landesverband. Näheres dazu regelt die Satzung des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Sachsen.

(5) Die Mitgliedschaft endet: - am 28. Geburtstag, - durch Tod, - durch Austritt, - durch Ausschluss

(6) Der Austritt ist gegenüber dem Landesverband oder der Basisgruppe schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GJ ZW verstößt und der Organisation damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GJ ZW durch eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Widerspruch gegen Ausschluss kann beim nächsthöheren existierenden Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND eingelegt werden.

(7) Die Mitglieder der Grünen Jugend Zwickau zahlen einen Mitgliedsbeitrag, näheres regelt die Bundessatzung und die Bundesfinanzordnung. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

(8) Die Mitarbeit in der GJ ZW steht auch Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht ist jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.

(9) Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Sachsen und des Bundesverbandes.

§ 5 Kreismitgliederversammlung

(1) Das höchst beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Zwickau ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Tagungsordnungsvorschlages und der vorliegenden Anträge einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Ebenso kann die Mitgliederversammlung auf Wunsch eines Drittels der Mitglieder beantragt werden. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail; sollten E-Mails unzustellbar sein, wird diesen Mitgliedern die Einladung postalisch zugesandt.

(3) Die Kreismitgliederversammlung

- bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend Zwickau,

- legt den Haushalt fest,

- beschließt das Grundsatzprogramm,

- beschließt über eingebrachte Anträge,

- wählt und entlässt den Vorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen,

- beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit,

- gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Kreismitgliederversammlung wird beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(5) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, alleine oder in Gruppen sowie alle Organe des Kreisverbandes.

(6) Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

(7) Inhaltliche Anträge und Änderungsanträge sind bis zum Beginn der Kreismitgliederversammlung möglich.

(8) Abstimmungen sind offen durchzuführen.

(9) Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn dann noch immer Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Er vertritt die Grüne Jugend Zwickau nach außen und zu der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Kreis Zwickau.

(2) Dem Vorstand der Grünen Jugend Zwickau gehören mindestens drei bis maximal fünf Mitglieder an:

1. zwei bis vier gleichberechtigte Vorstandsmitglieder
2. die*der Schatzmeister*in

Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen, inter oder trans Personen bestehen.

(3) Der Vorstand nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Vertretung der Grünen Jugend Zwickau nach außen und zur Partei "Bündnis 90/Die Grünen", - Kontakt zum Landesverband und zu anderen Basisgruppen,
- Mitgliederbetreuung,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf ein Jahr von der Kreismitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl ist mit absoluter Mehrheit in Verbindung mit einer Neuwahl jederzeit von einer dafür einberufenen Kreismitgliederversammlung möglich.

(5) Jedes Vorstandsmitglied sowie die*der Schatzmeister*in ist allein vertretungsberechtigt und darf über das Konto der GJ ZW verfügen. Darüber hinaus sind die Vorstandsmitglieder und die*der Schatzmeister*in zeichnungsberechtigt. Näheres regelt die Finanzordnung.

(6) Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstandes.

(7) Der Vorstand hat zum Ende seiner Amtszeit der Kreismitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 7 Finanzen

(1) Die GRÜNE JUGEND Zwickau gibt sich eine Finanzordnung.

(2) Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung

(1) Die GRÜNE JUGEND Zwickau informiert die Öffentlichkeit und die Basisgruppe über ihre Arbeit auf ihrer Website.

(2) Die Mitgliederbetreuung und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit können auch von anderen Mitgliedern der Basisgruppe wahrgenommen werden (Referent*in für Mitgliederbetreuung, Referent*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für alle Ämter innerhalb der GJ ZW können nur Mitglieder der Zwickauer Basisgruppe kandidieren.

(2) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Die Satzung kann von der Kreismitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Einladung zur Kreismitgliederversammlung angekündigt wurde.

(3) Über die Sitzungen aller Organe ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll anzufertigen, das den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Organisation kann durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Kreismitgliederversammlung nicht anderes beschließt, dem Kreisverband Zwickau von Bündnis 90/Die Grünen mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung gelten die Übrigen fort.
- (2) Über nicht in der Satzung geregelte Angelegenheiten entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Sollten diese, in den Satzungen der GRÜNEN JUGEND Sachsen oder der des Bundesverbandes geregelt sein, gelten vorübergehend die Regelungen der jeweils höheren Organisation.
- (3) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.03.2024 in Zwickau mehrheitlich beschlossen und tritt zum Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft. Zuletzt geändert in vorliegender Fassung mit mehrheitlichem Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 10.03.2024 in Zwickau.

Finanzordnung der GRÜNE JUGEND Zwickau

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Mitgliedsbeiträge
- § 3 Schatzmeister*in
- § 4 Haushaltsplan
- § 5 Einnahmen und Ausgaben § 6 Rücklagen
- § 7 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

Die Finanzordnung regelt die Verwaltung der Mittel der GRÜNEN JUGEND Zwickau. Sie ist Teil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Zwickau.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Zwickau zahlen einen Mitgliedsbeitrag. (2) Der Mitgliedsbeitrag bleibt ausgesetzt, solange die Landessatzung und –finanzordnung oder die Bundessatzung und –finanzordnung nichts anders regelt.

§ 3 Schatzmeister*in

(1) Zu den Aufgaben der*des Schatzmeister*in gehören insbesondere:

- a) die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben gemäß dem auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes, den Maßgaben der Vorstands- und Mitgliederbeschlüsse und dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung,
- b) die Erstellung eines Haushaltsplanes und die Vorlegung zur Kreismitgliederversammlung,
- c) die Ausübung des Zeichnungsrechtes,
- d) die ordnungsgemäße Verfügung über das Konto der GJ ZW,
- e) die Führung des Kassenbuches,
- f) die Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Finanzanträgen,
- g) die regelmäßige Berichterstattung über die verwendeten und noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel und

h) die Erarbeitung und Vorlage eines Kassen-und Rechenschaftsberichtes, welcher von den Kassenprüfer*innen zu prüfen ist.

(2) Sollte kein*e Schatzmeister*in gewählt sein, übernimmt der Vorstand kommissarisch die Aufgaben der*des Schatzmeister*in.

§ 4 Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan ist nach Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(2) Er gilt mit dem Beschluss durch die Mitglieder für das Kalenderjahr (=Geschäftsjahr).

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

(1) Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(2) Einnahmen sind auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Spendenquittungen dürfen nicht ausgestellt werden. Einnahmen sind beleghaft nachzuweisen, sofern das möglich ist. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Einnahmen erklärt und von der Kreismitgliederversammlung bestätigt werden.

(3) Ausgaben sind nach den Maßgaben des §3 Abs.1 Buchst. a beleghaft nachzuweisen.

§ 6 Rücklagen

(1) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, sie sind auf dem Haushaltsplan gesondert anzuführen.

(2) Das Einsetzen von Finanzmitteln zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

§7 Schlussbestimmungen

(1) Das Zeichnungsrecht nach §3 endet mit der Wahl eines neuen Schatzmeisters / einer neuen Schatzmeisterin und nach den Bedingungen nach §4 Abs. 6 der Satzung der GRÜNEN JUGEND Zwickau.

(2) Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Ordnung gelten die übrigen Bestimmungen fort.

(3) Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Zwickau am 10.03.2024 in Zwickau beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.

Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Zwickau

Inhalt

§ 1 Tagesleitung

§ 2 Wahlen

§ 3 Geschäftsordnungsanträge § 4 Tagesordnung

§ 5 Anträge

§ 6 Rückholanträge

Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende Regelungen zu der Satzung der GRÜNEN JUGEND Zwickau. Die Geschäftsordnung kann mit absoluter Mehrheit bei der Kreismitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

§ 1 Tagesleitung

(1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zu Beginn eine Tagesleitung. Die Wahl der Tagesleitung erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt inhaltliche Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, führt eine Redeliste, erteilt und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die Protokollführung und für die Durchführung der Wahlen Helfer*innen bestimmen.

(3) Die Tagesleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf der Versammlung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Versammlung erheblich und auf Dauer stören von der Versammlung ausschließen.

§ 2 Wahlen

(1) Vor der Wahl wird eine Wahlkommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, von der Mitgliederversammlung eingesetzt. Diese führt die Wahlen durch. Mitglieder der Wahlkommission dürfen das Mandat nur ausführen, wenn sie in dem entsprechenden Wahlgang nicht selbst zur Wahl stehen.

(2) Bei Wahlen hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen wie es Posten zu besetzen gibt. Dabei darf jedes stimmberechtigte Mitglied keiner zur Wahl stehenden Person mehr als eine Stimme geben.

(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer

- im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält;
- im zweiten oder dritten Wahlgang die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält; Erreicht im dritten Wahlgang kein*e Bewerber*in die einfache Mehrheit, so entscheidet das von der Tagesleitung zu ziehende Los zwischen allen Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(4) Auf Wahlen muss durch einen gesonderten Tagesordnungspunkt schon in der Einladung hingewiesen werden.

§ 3 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nach jedem Redebeitrag einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein: - Antrag auf Schluss der Redeliste

- Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Vertagung, - Antrag auf Redezeitbegrenzung,
- Antrag auf offene Debatte, - Antrag auf weitere Redebeiträge (Ausgeglichen Pro und Contra),
- Antrag auf nach Geschlechtern getrennte Redeliste,
- Antrag auf Auszeit,
- Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
- Antrag auf ein Frauenforum,
- Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.

(3) Der*die Antragssteller*in begründet ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 4 Tagesordnung

Zu Beginn der Versammlung wird eine Tagesordnung mit absoluter Mehrheit beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit einer 2/3-Mehrheit geändert werden.

§ 5 Anträge

(1) Inhaltliche Anträge sollen nach Möglichkeit dem Vorstand so rechtzeitig vorliegen, dass sie allen Mitgliedern mit der Einladung zugeleitet werden können.

(2) Anträge müssen bis zu Beginn der Versammlung eingereicht werden. Dringliche Anträge können auch danach von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

(3) Bis zur Abstimmung eines Antrages können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Diese sind der Tagesleitung schriftlich vorzulegen.

(4) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Über einen Antrag darf erst abgestimmt werden, wenn zuvor alle Änderungs-, Ergänzungs- und Alternativanträge behandelt wurden. Dabei wird in folgender Reihenfolge über die Anträge abgestimmt:

- Änderungs- und Ergänzungsanträge in einer sinnvollen Reihenfolge,
- Der gestellte Antrag (ggf. gegen Alternativanträge)

(6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheime Abstimmung erfolgen.

§ 6 Rückholanträge

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes mit der nächst höheren Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden. Für das Stellen von Rückholanträgen gelten die gleichen Regelungen wie für Geschäftsordnungsanträge.